



# Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

vom 3. Dezember 1998

[Vademekum dieses Erlasses](#)

## Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Zuständigkeit des Gemeinderates	1
§ 3	Administrative Belange	1
§ 4	Aufgabe des Leiters / der Leiterin	2
§ 5	Aufgaben der Eltern	2
§ 6	Kommunale Kontrollen und Prävention	2
B	Finanzielles	2
§ 7	Subventionsbeiträge	2
C	Schlussbestimmungen	2
§ 8	Inkrafttreten	2

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Biel-Benken beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und gestützt auf das kantonale Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996:

## A Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

<sup>2</sup>Die Kinder- und Jugendzahnpflege erfasst die Kinder des Kindergartens und alle schulpflichtigen Jugendlichen bis zu ihrem 18. Altersjahr.

### § 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

### § 3 Administrative Belange

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist ein Leiter / eine Leiterin zuständig, welcher / welche vom Gemeinderat gewählt wird.

#### § 4 Aufgabe des Leiters / der Leiterin

Der Leiter / die Leiterin orientiert die Eltern der in den Kindergarten / in die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

#### § 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

#### § 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

### B Finanzielles

#### § 7 Subventionsbeiträge

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge auf Grund eines Tarifs, welcher eine Abstufung nach finanzieller Leistungskraft und Kinderzahl der Eltern Rechnung trägt.

<sup>2</sup> Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 10% und 90%.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

<sup>4</sup> In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch der Eltern die Kosten ganz oder teilweise erlassen.

### C Schlussbestimmungen

#### § 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschaft- und Sanitätsdirektion am 1. Januar 1999 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 3. Dezember 1998

#### Gemeinderat Biel-Benken

Der Präsident: Die Verwalterin:

U. Büchel E. Schneider

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
02.09.2008			Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft (RRB Nr. 654)
18.06.2008	01.08.2008	§ 7	EGV
23.07.1999			Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft (RRB Nr. 684)
03.12.1998	01.01.1999	§§ 1-80	EGV